Geschäftsordnung der Kommunalen Gesundheitskonferenz des Oberbergischen Kreises

Stand: 20.06.2000

Der Kreistag des Oberbergischen Kreises hat am 23.03.2000 die Einberufung der Kommunalen Gesundheitskonferenz auf der Grundlage des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25.11.1997 beschlossen. Die Kommunale Gesundheitskonferenz gibt sich folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Aufgaben und Ziele der Kommunalen Gesundheitskonferenz

- (1) Aufgabe der Kommunalen Gesundheitskonferenz ist die Beratung gemeinsam interessierender Fragen der gesundheitlichen Versorgung des Oberbergischen Kreises mit dem Ziel der Koordinierung. Durch Kooperation der an der gesundheitlichen Versorgung Beteiligten wirkt die Kommunale Gesundheitskonferenz auf ein bedarfsgerechtes, flexibles, qualitätsorientiertes und wirtschaftliches Versorgungsnetz hin.
- (2) Die Kommunale Gesundheitskonferenz gibt bei Bedarf Empfehlungen. Die Umsetzung erfolgt unter Selbstverpflichtung der Beteiligten.
- (3) Die Kommunale Gesundheitskonferenz wirkt an der Gesundheitsberichterstattung (§ 21 ÖGDG) mit. Der Gesundheitsbericht wird mit den Empfehlungen der Kommunalen Gesundheitskonferenz und den Stellungnahmen dem Kreistag zugeleitet.
- (4) Die Kommunale Gesundheitskonferenz ist ein freiwilliger Zusammenschluss, der die Eigenständigkeit der Mitglieder nicht einschränkt. Die Mitglieder bekunden die Bereitschaft zur Kooperation mit anderen Institutionen, Initiativen, Vereinen, Arbeitskreisen, Selbsthilfegruppen und engagierten Bürgerinnen und Bürgern.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Vom Kreistag wurden am 23.03.2000 die Mitglieder nach der Ausführungsverordnung zum Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (AV-ÖGDG) § 2 berufen. Die Kommunale Gesundheitskonferenz kann dem Kreistag die Bestellung weiterer Mitglieder vorschlagen.
- (2) Die Teilnehmer der Kommunalen Gesundheitskonferenz verpflichten sich, die Informationen der Kommunalen Gesundheitskonferenz zeitnah an die entsendenden Gremien bzw. Institutionen weiterzugeben.
- (3) Zu den Beratungen kann die Kommunale Gesundheitskonferenz Experten ohne Stimmrecht hinzuziehen.
- (4) Die Mitglieder stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten Informationen zur Verfügung.

§ 3 Sitzungsleitung und Einberufung zu Sitzungen

- 1. Der Kreisdirektor führt den Vorsitz in der Kommunalen Gesundheitskonferenz als Gesundheitsdezernent; im Vertretungsfall der Leiter des Gesundheitsamtes.
- 2. Die Einladungen zu den Sitzungen der Kommunalen Gesundheitskonferenz erfolgen schriftlich unter gleichzeitiger Vorlage einer Tagesordnung vier Wochen vor dem Sitzungstag durch den Vorsitzenden.

§ 4 Sitzungshäufigkeit und Sitzungsablauf

- (1) Die Kommunale Gesundheitskonferenz tagt in der Regel einmal jährlich, weitere Sitzungen werden nach Bedarf einberufen. Für die Teilnahme an den Sitzungen werden keine Sitzungsgelder gezahlt.
- (2) Über die Sitzungen werden Niederschriften gefertigt und von dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer unterzeichnet. Die Sitzungsprotokolle werden von der Geschäftsstelle der Kommunalen Gesundheitskonferenz in der Regel innerhalb von 4 Wochen

- erstellt, an die Teilnehmerinnen/Teilnehmer versandt und von diesen in der folgenden Sitzung genehmigt.
- (3) Die von der Kommunalen Gesundheitskonferenz zu behandelnden Themen legt diese fest. Die Themenvorschläge können aus dem Kreis der Mitglieder stammen oder von außen an die Kommunale Gesundheitskonferenz herangetragen werden.
- (4) Die Kommunale Gesundheitskonferenz tagt in der Regel öffentlich.

§ 5 Bildung und Aufgaben von Arbeitsgruppen

- (1) Zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse setzt die Kommunale Gesundheitskonferenz themenspezifische Arbeitsgruppen zur Bearbeitung definierter Aufgaben ein. Im Auftrag der Kommunalen Gesundheitskonferenz entwickeln diese Arbeitsgruppen Empfehlungen zur Beratung und Verabschiedung in der Kommunalen Gesundheitskonferenz. Die Arbeitsgruppen können ihrerseits der Kommunalen Gesundheitskonferenz Themenvorschläge zur weiteren Bearbeitung unterbreiten.
- (2) Die für den Themenbereich verantwortlichen Entscheidungsträger, Fachkräfte, Experten und Betroffene bzw. von Selbsthilfegruppen gewählte Vertreter werden an diesen Arbeitsgruppen beteiligt.
- (3) Die Arbeitsgruppenmitglieder unterstützen im Rahmen ihrer personellen und datentechnischen Möglichkeiten die Erarbeitung von Ergebnissen durch Bereitstellung notwendiger Informationen im Rahmen datenschutzrechtlicher Bestimmungen.
- (4) Die Inhalte der von den Arbeitsgruppen entwickelten Empfehlungen sollen sich an den Vorgaben durch § 4 AV-ÖGDG orientieren. Die Empfehlungen sollen nach § 5 der AV-ÖGDG kategorisiert werden.
- (5) Die Arbeitsgruppenleitung liegt bei einer durch die Kommunale Gesundheitskonferenz oder durch die Arbeitsgruppe beauftragten Person. Die Arbeitsgruppenleiterinnen/Arbeitsgruppenleiter sind gleichzeitig Sprecherinnen/Sprecher der Arbeitsgruppen. Sie tragen die Ergebnisse in der Kommunalen Gesundheitskonferenz vor und sind für die Bearbeitung der Fragestellungen in dem vorgegebenen Zeitplan verantwortlich. Die Arbeitsgruppen fertigen Niederschriften über Sitzungen an.
- (6) Bereits existierende Arbeitsgruppen im Oberbergischen Kreis, die gesundheitliche Themen behandeln, können auf Antrag als Arbeitsgruppe gemäß Abs. 1 eingesetzt werden.

§ 6 Abstimmungs- und Beschlussfähigkeit

- (1) Die Kommunale Gesundheitskonferenz ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Konferenzteilnehmer anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (2) Die Kommunale Gesundheitskonferenz spricht Empfehlungen aus. Diese sollen einvernehmlich getroffen werden; sofern dies nicht erreicht werden kann, ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Gleichzeitig ist erforderlich, dass auch die von der Umsetzung betroffenen Teilnehmer der Kommunalen Gesundheitskonferenz diesen Empfehlungen zustimmen.
- (3) Die abzustimmenden Empfehlungen sind mindestens vier Wochen vor der Abstimmung den entsendenden Mitgliedsorganisationen bzw. Institutionen schriftlich zuzuleiten.

§ 7 Aufgaben der Geschäftsstelle der Kommunalen Gesundheitskonferenz

- (1) Die Geschäftsführung der Kommunalen Gesundheitskonferenz und der Arbeitsgruppen obliegt dem Gesundheitsamt in Form der Geschäftsstelle der Kommunalen Gesundheitskonferenz als eigenständige Aufgabe.
- (2) Die Geschäftsstelle übernimmt die Organisation, Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Kommunalen Gesundheitskonferenz sowie die Organisation und inhaltliche Begleitung der eingerichteten Arbeitsgruppen. Die Geschäftsstelle ist dabei Koordinierungsstelle zwischen der Kommunalen Gesundheitskonferenz und ihren Arbeitsgruppen. Sie ist zudem Schnittstelle zu Gesundheitsamt und Kreistag und ist Ansprechpartner für alle Akteure der ortsnahen Koordinierung.

§ 8 Inkrafttreten/Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch die Kommunale Gesundheitskonferenz in Kraft.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung können nur mit einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder erfolgen.

§ 9 Schlussbestimmungen

Grundlage der Geschäftsordnung ist das ÖGDG und die AV-ÖGDG in den jeweils gültigen Fassungen.